



Welche Rechte haben Patienten?

► ... in der Patientencharta sowie in § 28 Oö. KAG 1997 dargestellt, wie beispielsweise

Recht auf ...

- ...Einsicht in die Krankengeschichte
- ...Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken
- ...medizinische Informationen in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art
- ...ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten
- ...seelsorgerische Betreuung
- ...psychologische Unterstützung
- ...ausreichende Wahrung der Intimsphäre
- ...würdevolles Sterben
- ...Rücksichtnahme auf den allgemein üblichen Lebensrhythmus
- ...möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer bei stationärer Versorgung von Kindern
- ...Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Patientinnen und Patienten

Wie können Sie mit uns in Kontakt treten?

- telefonisch: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
- schriftliches Vorbringen (auch über Online-Beschwerdeformular möglich)
- 1x monatlich Sprechtag in der Geschäftsstelle der Oö. Patienten- und Pflegevertretung
- 2x jährlich Sprechtag in den Bezirkshauptmannschaften

Persönliche Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch!

Geschäftsstelle der Oö. Patienten- und Pflegevertretung

Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz (LDZ)

Telefon: (+43 732) 7720-14215

Fax: (+43 732) 7720-214355

E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at/patientenundpflegevertretung



Vorsitzende:
Mag. Christine Lipa-Reichetseder

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesundheit, Geschäftsstelle der Oö. Patienten- und Pflegevertretung,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel.: 0732/7720-14215, Fax: 0732/7720-214396

E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at, Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Inhalt: Mag. Christine Lipa-Reichetseder

Fotos: Land OÖ; vege, trahko © stock.adobe.com

Grafik: Abteilung Presse/DTP-Center, Andrea Fischer [2016868]

Stand August 2017

Oö. Patienten- und Pflegevertretung

„Wir beraten
und unterstützen
Sie gerne“



Oö. Patientenvertretung

► unabhängig und weisungsfrei

► vertraulich

► kostenlose Dienstleistung

Wofür ist die Oö. Patientenvertretung zuständig?

- **Aufklärung von Misständen**
- **Behandlung von Beschwerden**
- **Erteilung von Auskünften**

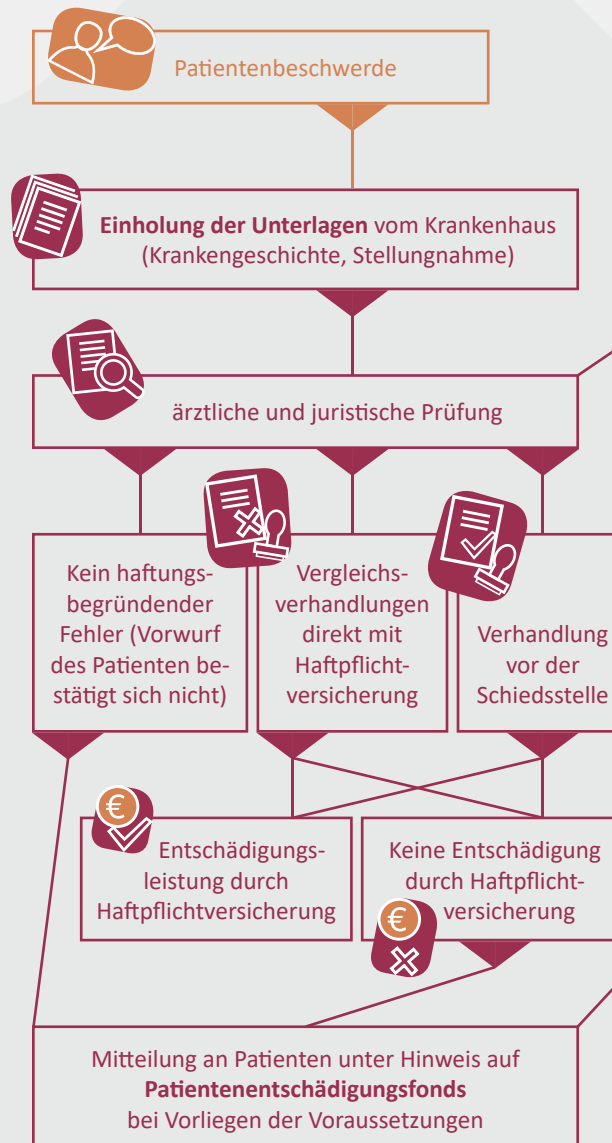
die jeweils mit dem Aufenthalt einer Patientin oder eines Patienten in einer oberösterreichischen Krankenanstalt* zusammenhängen (gesetzliche Grundlage: § 12 Oö. KAG 1997)
 (* eine Liste aller oö. Krankenanstalten finden Sie auf unserer Website unter Oö. Patientenvertretung – Weiterführende Informationen – Auflistung der Oö. Krankenanstalten und Sanatorien)

- **Rechtliche Belehrungen im Zusammenhang mit Errichtung einer Patientenverfügung**

Wann werden wir für Sie tätig?

- ▶ **Wenn Sie als Patientin oder Patient oder als diesem nahestehende Person eine Beschwerde an uns richten.**
- ▶ **Bei einer Eingabe einer Informations- und Beschwerdestelle einer Krankenanstalt**
 Die Informations- und Beschwerdestellen der Spitäler sind die erste Anlaufstelle im Haus. Wenn Sie mit der Behandlung oder der Betreuung im Spital selbst unzufrieden sind, oder Fragen zur Abrechnung haben, können Sie sich gleich direkt vor Ort an die Informations- und Beschwerdestelle wenden. Die Beschwerdestelle hat die Aufgabe, Ihrer Beschwerde nachzugehen, und für Sie eine zufriedenstellende Lösung Ihres Problems zu finden, sofern eine Klärung vor Ort möglich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, hat eine Eingabe bzw. Weiterleitung Ihrer Beschwerde an die Oö. Patientenvertretung zu erfolgen, worüber Sie auch verständigt werden.

Wir sind für Sie da...



...zur Wahrung Ihrer **Chance** auf eine **außergerichtliche** Schadensregulierung bei behaupteten Behandlungszwischenfällen.

zu „**ärztliche und juristische Prüfung**“
 Nach Einlangen der erforderlichen Unterlagen erfolgt eine Überprüfung in medizinischer sowie rechtlicher Hinsicht.

zu „**Vergleichsverhandlungen... und „Verhandlung vor...“**“
 Unser primäres Ziel ist die Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit dem Rechtsträger bzw. der Versicherung. Sollte keine Lösung bzw. Vermittlung zwischen den Parteien möglich sein, kann die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Oö. Ärztekammer befasst werden. Auch vor der Schiedsstelle, deren Aufgabe ebenso die Erzielung einer außergerichtlichen Einigung ist, unterstützen wir Sie gerne.

zu „**Mitteilung an Patienten...**“
 Wenn
 – eine Haftung des Rechtsträgers der betroffenen Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, oder
 – eine Haftung des Rechtsträgers der betroffenen Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, und deshalb eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, wird Ihnen empfohlen, einen Antrag an den Oö. Patientenentschädigungsfonds zu stellen.